

Landtag**Drucksache 21/1859****21. Wahlperiode**

17. Juni 2026

Bericht und Dringlichkeitsantrag des staatlichen Ausschusses für Petitionen**Bericht Nr. 30 des Ausschusses für Petitionen**

Der Ausschuss für Petitionen hat am 12.06.2026 die nachstehend aufgeführten 09 Petitionen abschließend beraten

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L21/264

Gegenstand: Rundfunkbeitrag während Haft

Begründung:

Der Petent fordert eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrages für Personen, die sich in Haft, einschließlich Untersuchungshaft oder Unterbringung befinden. Dieser Fall solle als Befreiungstatbestand zur Beitragspflicht in § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) aufgenommen werden. Bei der durch die Haft verursachte vorübergehende Abwesenheit seien betroffene Personen gezwungen ihre Wohnung abzugeben, um nicht als Beitragsschuldner herangezogen werden zu können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt, welche dem Petenten zur Möglichkeit der Erwiderung übermittelt worden ist. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem Petitionsausschuss wurde in der Stellungnahme mitgeteilt, dass bei Vorlage eines Nachweises (z.B. Haftbescheinigung) über den Umzug in eine nicht anmeldepflichtige Raumeinheit, der Beitragsservice grundsätzlich auch von einer Auflösung der Wohnung ausgehe und das Beitragskonto des Beitragsschuldners abgemeldet werde. Erst wenn Anhaltspunkte für die Nichtauflösung der Wohnung bekannt würden, würden Klärungsversuche durchgeführt. Die Beitragsschuldneigenschaft für den privaten Bereich werde im gegenwärtigen Rundfunkbeitragsystem an die Wohnungsinhaberschaft angeknüpft, wobei nicht die tatsächliche Nutzung der Wohnung, sondern die Möglichkeit der Nutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entscheidend sei. Auch bei längerer freiwilliger oder unfreiwilliger Abwesenheit der Wohnungsinhabenden, sei die individuelle Entscheidung trotzdem Wohnräume für die eigenen (zukünftigen) Wohnzwecke vorzuhalten, maßgeblich. Die Frage, ob dies mit Blick auf eine Rückkehr realistisch und daher auch wirtschaftlich lohnenswert sei, falle in den privaten Entscheidungs- und Risikobereich der

eigenen Lebensplanung und rechtfertige insofern für eine in Haft oder Unterbringung befindliche Person auch keine Privilegierung. Würde die Wohnung auch während der Haft beibehalten, könne die Inhaberschaft der Wohnung im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf Familienangehörige oder sonstige Personen ohne deren Auflösung bzw. Kündigung übertragen werden. Hier ergebe sich kein Unterschied zu anderen Sachverhalten, in welchen eine Person aufgrund ihrer längeren Abwesenheit gezwungen sei, eine adäquate Lösung für den Verbleib und Unterhalt einer gemeinsam genutzten Wohnung zu finden. Der Petitionsausschuss kann die dargelegte Argumentation des Chefs der Senatskanzlei zwar nachvollziehen, möchte jedoch darauf aufmerksam machen, dass der Petent mit seiner Eingabe auf Fälle hinweist, in welchen vor einem richterlich angeordneten Freiheitsentzug ein Befreiungstatbestand nach § 4 Absatz 1 RBStV, wie etwa der Bezug von Bürgergeld, vorgelegen hat. Durch die anderweitige Unterbringung oder eine Strafhaft, verliert diese Person den Anspruch auf Sozialleistung und damit auch die Befreiung der Rundfunkbeitragspflicht, obwohl die soziale Bedürftigkeit weiterhin gegeben ist. Auch die Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 RBStV greift in diesen Fällen nicht ohne weiteres. Das Vorbringen des Petenten ist daher nicht mit den in der Stellungnahme der Senatskanzlei dargelegten Fällen längerer freiwilliger oder unfreiwilliger Abwesenheit von Wohnungsinhabenden vergleichbar. Wohnungslosigkeit bei inhaftierten und haftentlassenen Personen ist aus Sicht des Petitionsausschusses eine ernstzunehmende Problematik. Die Befreiung von der Beitragspflicht aus finanziellen Gründen ist Ausdruck des Sozialstaatsprinzips und des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Der Petitionsausschuss bittet daher die Petition dem Senat zur Kenntnis zu übermitteln mit der Bitte zu prüfen, ob die Befreiungstatbestände des § 4 Absatz 1 RBStV entsprechend der in der Petition geschilderten Fälle angepasst werden können.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L21/272

Gegenstand: Benachteiligung durch das Finanzamt

Begründung:

Der Petent richtet seine Eingabe an den Petitionsausschuss wegen einer Benachteiligung durch das Finanzamt Bremen. Verluste aus Aktiengeschäften aus den Jahren 2008 seien im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung beim Finanzamt Bremen nicht berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Finanzen hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass die beanstandeten Einkommensteuerbescheide in Rechtskraft erwachsen seien, so dass der Petent bereits aus

formalen Gründen mit seinem Vortrag nicht durchdringe. Im Übrigen habe eine inhaltliche Überprüfung ergeben, dass das Finanzamt steuerrechtlich korrekt entschieden habe. Die Rechtslage sei dem Petenten schriftlich und mündlich erläutert worden. Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der Darlegungen des Senators für Finanzen bezüglich der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit dem Anliegen zu entsprechen und bittet daher die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L21/276

Gegenstand: Aussetzen von Feuerwerk

Begründung:

Der Petent fordert die Aussetzung von der Zulassung von Feuerwerken zu Anlässen wie der Osterwiese, dem Freimarkt und zu Silvester, solange der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine andauere. Sirenenalarme und Feuerwerke führten bei vielen traumatisierten ukrainischen Geflüchteten zu „Flashbacks“. Im Laufe des Petitionsverfahren erweiterte der Petent sein Vorbringen hinsichtlich der Traumatisierung der Tierwelt durch Feuerwerke. Diese lösten bei Tieren erhebliche Angst und damit auch Leid aus. Und ein Feuerwerksverbot sei auch aus diesem Gründen notwendig.

Die Petition wird von 197 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Inneres und Sport, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt, welche dem Petenten zur Möglichkeit der Erwiderung übermittelt worden sind. Zudem wurde die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Thematik befasst und dankt dem Petenten ausdrücklich für seine Petition, mit welchem er ein sehr wichtiges Anliegen vorbringt. Die Auslösung eines „Flashbacks“ bei geflüchteten Menschen aus Kriegsgebieten mit posttraumatischen Belastungsstörungen durch Feuerwerke wird aus Sicht des Petitionsausschusses in der bisherigen Diskussion über ein mögliches Verbot von Feuerwerken zu wenig berücksichtigt. Die hohe Mitzeichnungszahl der Petition deutet zudem auf eine breite Unterstützung aus der Bevölkerung hin. Den Petitionsausschuss haben in der Vergangenheit mehrfach Eingaben mit einer ähnlichen Zielrichtung und unterschiedlichen Begründungen erreicht. Aufgrund der umfangreichen Stellungnahmen von vier Senatsressorts und der ausführlichen öffentlichen Beratung der Petition erkennt der Petitionsausschuss gleichwohl an, dass seitens des Senats aktuell bereits Anstrengungen unternommen werden, um dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise zu entsprechen. Auf der Grundlage des aktuell geltenden Sprengstoffgesetzes und den Sprengstoffverordnungen ist ein wie seitens des Petenten geforderte generelle Aussetzung von Feuerwerken an Silvester nicht möglich. Die aktuell geltenden Regelungen des Sprengstoffgesetzes und der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz regeln ein generelles Verbot von Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von

Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Anlagen oder Gebäuden. Für weitergehende gesetzliche Regelungen zum privaten Silvesterfeuerwerk ist daher die Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften des Sprengstoffrechts notwendig, konkret der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Das Innenressort hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass in Bezug auf die Feuerwerksthematik zu Sylvester deutliche Bestrebungen bestünden, den Kommunen mehr Gestaltungsspielraum zu geben. Diesbezüglich sei im November 2024 ganz konkret eine entsprechende Initiative in den Bundesrat eingebracht worden, mit der es den Gemeinden ermöglicht werden sollte, basierend auf den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen, selbst zu entscheiden, wie der Umgang mit privatem Feuerwerk gestaltet wird. Diese Flexibilität würde es den Städten und Gemeinden erlauben, zwischen vollständigen Verboten, begrenzten Erlaubniszonen oder zentralen Feuerwerken zu wählen, um so eine maßgeschneiderte Lösung zu finden.

Das Land Bremen setze sich auf Bundesebene mit Nachdruck für eine Änderung des Sprengstoffrechts ein, jüngst im Rahmen der 223. Sitzung der Innenministerkonferenz (IMK). Gemeinsam mit dem Land Berlin wurde durch das Land Bremen initiiert, dass die im Sprengstoffrecht angelegte Grundregel der Zulässigkeit von privatem Feuerwerk nach dem gemeinsamen Vorschlag beibehalten werden solle, dabei jedoch den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werde, privates Feuerwerk im öffentlichen Raum zu beschränken, zu verbieten oder Flächen für das Zünden von Feuerwerk auszuweisen. Zusätzlich setzte sich Bremen auf der IMK für ein vollständiges Verbot des erlaubnisfreien Gebrauchs von sogenannten Böllern (Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung) an Sylvester durch Bürgerinnen und Bürger ein. Bedauerlicherweise hätten die bisherigen Initiativen bisher nicht alle Länder überzeugt, so dass die erforderliche Einstimmigkeit nicht erzielt werden konnte. Die Bewertung zwischen Brauchtum und Belastung sei höchst unterschiedlich zwischen Stadtstaaten und den Flächenländern. Die Initiative Bremens habe jedoch dazu geführt, dass der Bund sich der Thematik erneut annimmt und eine Arbeitsgruppe mit der Sache betraut worden sei.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat den Petitionsausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass bezüglich der in der Petition vorgebrachten Belastung der Tierwelt durch Feuerwerke, insbesondere in der Brutzeit von Vögeln, Feuerwerke artenschutzrechtlich bedenklich seien, da es nach § 44 BNatSchG verboten sei, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz teilt grundsätzlich die seitens des Petenten vorgebrachten Bedenken bezüglich des durch Feuerwerke induzierten Leids für die Tierwelt, verweist jedoch darauf, dass es derzeit keine Rechtsgrundlage gebe, welche die private Nutzung von Feuerwerkskörpern vollständig verbieten könne und verweist insofern auf die Anstrengungen des Landes Bremen sich weiterhin auf Bundesebene, für eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation betont in der eingeholten Stellungnahme, dass die berechtigte Kritik des Petenten an der Durchführung von Feuerwerken vorgebracht zu bedenken bliebe, dass Feuerwerke weiterhin Höhepunkte vieler Großveranstaltungen seien und eine breite Öffentlichkeit ansprechen würden. Feuerwerke seien zu beschränken, weswegen seit vielen Jahren bei Osterwiese und Freimarkt auf das zweite Feuerwerk am letzten Veranstaltungswochenende verzichtet werde. Aufgrund der frühzeitigen Ankündigung bestünde bei einem professionell durchgeführten Feuerwerk im Rahmen einer bremischen Veranstaltung aber im Unterschied zum privaten Feuerwerk die

Möglichkeit, das nähere Umfeld des Veranstaltungsgeländes für den entsprechenden Zeitraum des Feuerwerks zu meiden. Daher bestehe aus Sicht der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation kein zwingender Anlass, auf die dreimal im Jahr stattfindenden Eröffnungsfeuerwerke zu verzichten.

Der Petitionsausschuss begrüßt die dargestellten Initiativen der Senatorin für Inneres und Sport hinsichtlich ihres Einsatzes auf Bundesebene zur Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne der Petition, um nachhaltige Lösungen für die Problematik in der Silvesternacht zu finden. Auch in anderen Ländern gilt mittlerweile aufgrund der zunehmenden Gewalt in den Silvesternächten ein Feuerwerksverbot für Privatpersonen. Auch wenn das Zünden von Feuerwerkskörpern zu Silvester und am Neujahrstag zum traditionellen Brauchtum in Deutschland gehört, ist neben den mit der Petition vorgebrachten Gründen auch aufgrund der Zunahme der missbräuchlichen Verwendung von Feuerwerkskörpern, was mit massiven Gefährdungen von unbeteiligten Personen einhergeht, ein Umdenken und insbesondere eine Erweiterung der Handlungsspielräume der Kommunen aus Sicht des Petitionsausschusses angezeigt. Gleichzeitig überzeugen den Petitionsausschuss die Ausführungen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, dass die dreimal im Jahr stattfindenden Eröffnungsfeuerwerke aus Gründen des verbindenden Charakters von Volksfesten und deren traditionellen Eröffnung nicht zwingend verzichtet werden sollte. Auch wenn aus Sicht des Petitionsausschusses bereits zu diesem Zeitpunkt ein weitreichenderes Verbot von privatem Feuerwerk wünschenswert ist, sieht der Ausschuss aufgrund der seitens des Bremer Senats dargelegten aktuellen rechtlichen Situation keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen und bittet daher die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L21/284**Gegenstand: Untersuchung und Behandlung in der JVA****Begründung:**

Der Petent beschwert sich, vertreten durch seine Lebensgefährtin, über die unterlassene medizinische Versorgung und die defizitäre psychologische und psychiatrische Versorgung bei diagnostizierter posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) in der Justizvollzugsanstalt Bremen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht abhelfen. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass der Petent entsprechend seiner Beschwerden medizinisch behandelt worden sei. Die psychologisch-psychiatrische Grundversorgung werde über den psychologischen Dienst und das wöchentliche psychiatrische Konsil hergestellt. Dem Petenten sei eine extramurale psychotherapeutische Anbindung empfohlen worden, welche jedoch aus Kapazitätsgründen bisher nicht verwirklicht werden konnte. Auch wenn die Lebensgefährtin des Petenten den Darstellungen

der Senatorin für Justiz und Verfassung widerspricht, hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit der Petition zum Erfolg zu verhelfen, da es in der Sache bereits ein abgeschlossenes gerichtliches Verfahren gibt, wie die Senatorin für Justiz und Verfassung dem Petitionsausschuss in der eingeholten Stellungnahme mitgeteilt hat. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richter:innen anvertraut, Die Richter:innen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die in dieser Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen können wegen des verfassungsrechtlichen Grundprinzips der Gewaltenteilung nicht durch Organe der Gesetzgebung oder der Regierung bzw. Verwaltung korrigiert werden, sondern nur durch die Justiz selbst in den gesetzlich vorgesehenen Instanzenzügen. Diese verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können. Der Ausschuss bittet daher, die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L21/308

Gegenstand: Rechtliche Beurteilung BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Begründung:

Die Petentin regt an, sich auf Landes- und Kommunalebene mit der Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Überprüfung der Partei Bündnis Deutschland zu befassen und entsprechende Schritte einzuleiten. Gleichzeitig bittet die Petentin darum zu prüfen, ob die Partei Bündnis Deutschland als Verdachtsfall einzustufen ist.

Die Petition wird durch 83 Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Inneres und Sport legt in ihrer Stellungnahme dar, dass der Senat im Rechtsextremismus weiterhin eine große Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung sieht und er ihm auf allen Ebenen entschlossen entgegentritt. Nicht nur die zahllosen rechtsextremistischen Straftaten verdeutlichen, wie wichtig ein entschiedenes Vorgehen gegen alle Formen rechtsextremistischer, nationalistischer und fremdenfeindlicher Bestrebungen ist.

Dabei muss die besondere und verfassungsrechtlich herausgehobene Stellung von politischen Parteien beachtet werden. Es ist aus Sicht der Senatorin für Inneres und Sport grundsätzlich nicht Aufgabe des Senats oder der Behörden, die allgemeine politische Programmatik einer Partei oder ihre öffentliche Betätigung zu bewerten. Den Maßstab hierfür bilden die gesetzlichen Vorgaben, hinsichtlich einer vermuteten rechtsextremistischen Ausrichtung mithin das Verfassungsschutzrecht. Sofern nicht die sich daraus ergebende

Schwelle zu einem extremistischen „Verdachtsfall“ überschritten wird, haben sich die staatlichen Stellen einer inhaltlichen Bewertung der Politik der Partei zu enthalten. Nach Bewertung des Verfassungsschutzes bestehen derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Partei „Bündnis Deutschland“ als ein solcher „Verdachtsfall“ einzustufen ist. Die weitere Auseinandersetzung mit der Partei und ihren Positionen ist daher aus Sicht der Senatorin für Inneres und Sport dem politischen Wettbewerb der Parteien und der gesellschaftlichen Diskussion überlassen.

Der Petitionsausschuss stellt klar, dass ein Bekenntnis zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung eine unverzichtbare Voraussetzung für jegliches Agieren einer politischen Partei darstellt. Dem Ansinnen der Petentin wurde insoweit Rechnung getragen, als dass sie ihre Position im Rahmen der öffentlichen Anhörung in den politischen Raum einbringen konnte. Entsprechend der dargestellten rechtlichen Einordnung durch die Senatorin für Inneres und Sport sieht der Ausschuss im vorliegenden Fall darüber hinaus keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L21/310**Gegenstand: Verbot von privatem Feuerwerk****Begründung:**

Die Petentin fordert ein Verbot von privatem Feuerwerk im Land Bremen aus Gründen des Tierwohls, da die bisherigen Regelungen und Appelle an Eigenverantwortung nicht ausreichten, um Tier wirksam zu schützen. Diese Entwicklung führe zu einer dauerhaften und unkontrollierten Belastung für Haus- und Wildtiere, da Feuerwerk nachweislich starken Stress, Angstreaktionen, Panikfluchten, Verletzungen und Todesfälle bei Tieren verursache.

Die Petition wird von 64 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Zudem wurde die Petition in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Thematik befasst und teilt grundsätzlich das Vorbringen der Petentin. Den Petitionsausschuss erreichten in der Vergangenheit bereits mehrfach Eingaben mit einer ähnlichen Zielrichtung und unterschiedlichen Begründungen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass das Anliegen der Petentin verständlich sei und ihr insofern zugestimmt werde, dass die Tiere die durch ein Feuerwerk ausgelösten Schmerzen, Leiden und Schäden ohne vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG erfahren würden. Maßnahmen zum Schutz von Tieren vor dem privaten Silvesterfeuerwerk seien daher ergriffen worden, wie etwa ein Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände an Silvester in einem Radius rund um den Zoo am Meer in Bremerhaven.

Auf der Grundlage des aktuell geltenden Sprengstoffgesetzes und den Sprengstoffverordnungen sei ein wie seitens der Petentin gefordertes generelles Verbot von Feuerwerken an Silvester jedoch nicht möglich. Die aktuell geltenden Regelungen des Sprengstoffgesetzes und der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz regeln ein generelles Verbot von Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Anlagen oder Gebäuden. Für weitergehende gesetzliche Regelungen zum privaten Silvesterfeuerwerk sei daher die Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften des Sprengstoffrechts notwendig, konkret der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Die senatorische Behörde für Inneres und Sport setze sich in Bezug auf die Feuerwerksthematik zu Sylvester deutlich auf Bundesebene dafür ein, den Kommunen mehr Gestaltungsspielraum zu geben. Diesbezüglich sei im November 2024 ganz konkret eine entsprechende Initiative in den Bundesrat eingebracht worden, mit der es den Gemeinden ermöglicht werden sollte, basierend auf den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen, selbst zu entscheiden, wie der Umgang mit privatem Feuerwerk gestaltet wird. Diese Flexibilität würde es den Städten und Gemeinden erlauben, zwischen vollständigen Verboten, begrenzten Erlaubniszonen oder zentralen Feuerwerken zu wählen, um so eine maßgeschneiderte Lösung zu finden.

Im Rahmen der 223. Sitzung der Innenministerkonferenz (IMK) habe das Land Bremen gemeinsam mit dem Land Berlin initiiert, dass die im Sprengstoffrecht angelegte Grundregel der Zulässigkeit von privatem Feuerwerk nach dem gemeinsamen Vorschlag beibehalten werden solle, dabei jedoch den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werde, privates Feuerwerk im öffentlichen Raum zu beschränken, zu verbieten oder Flächen für das Zünden von Feuerwerk auszuweisen. Zusätzlich setzte sich Bremen auf der IMK für ein vollständiges Verbot des erlaubnisfreien Gebrauchs von sogenannten Böllern (Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung) an Silvester durch Bürgerinnen und Bürger ein.

Bedauerlicherweise hätten die bisherigen Initiativen bisher nicht alle Länder überzeugt, so dass die erforderliche Einstimmigkeit nicht erzielt werden konnte. Die Bewertung zwischen Brauchtum und Belastung sei höchst unterschiedlich zwischen Stadtstaaten und den Flächenländern. Die Initiative Bremens habe jedoch dazu geführt, dass der Bund sich der Thematik erneut annimmt und eine Arbeitsgruppe mit der Sache betraut worden sei. Der Petitionsausschuss begrüßt die dargestellten Initiativen der Senatorin für Inneres und Sport hinsichtlich ihres Einsatzes auf Bundesebene zur Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne der Petition, um nachhaltige Lösungen für die Problematik in der Silvesternacht zu finden. Auch in anderen Ländern gilt mittlerweile, auch aufgrund der zunehmenden Gewalt in den Silvesternächten ein Feuerwerksverbot für Privatpersonen. Auch wenn das Zünden von Feuerwerkskörpern zu Silvester und am Neujahrstag zum traditionellen Brauchtum in Deutschland gehört, ist neben den mit der Petition vorgebrachten Gründen auch aufgrund der Zunahme der missbräuchlichen Verwendung von Feuerwerkskörpern, was mit massiven Gefährdungen von unbeteiligten Personen einhergeht, ein Umdenken und insbesondere eine Erweiterung der Handlungsspielräume der Kommunen aus Sicht des Petitionsausschusses angezeigt. Auch wenn aus Sicht des Petitionsausschusses bereits zu diesem Zeitpunkt ein weitreichenderes Verbot von privatem Feuerwerk wünschenswert ist,

sieht der Ausschuss aufgrund der aktuellen rechtlichen Situation keine Möglichkeit dem Anliegen der Petentin zu entsprechen und bittet daher die Petition für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L21/268

Gegenstand: Anonymes Meldeportal für Hafenkriminalität

Begründung:

Der Petent fordert die Aufklärung der Vorwürfe des „Schwarzbuches – Die öffentliche Verschwendung“ - Ausgabe 2025 des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. bezüglich des anonymen Hinweis-Meldeportals für Hafenkriminalität, welches aufgrund eines technischen Fehlers fast drei Jahren funktionsunfähig war. Bis zu diesem Zeitpunkt habe die Freie Hansestadt Bremen bereits ca. 35.000 Euro für die Plattform ausgegeben. Der Petent fordert neben der Aufklärung des Sachverhaltes, dass dieses Problem grundsätzlich gelöst würde, so dass es zu keiner Wiederholung komme.

Die Petition wird von drei Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition hat sich aus Sicht des Petitionsausschusses erledigt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat bezüglich der Forderung der Aufklärung des Problems auf die Beantwortung der Großen Anfrage „Totalausfall beim Drogenschmuggel-Hinweisportal– Wer trägt die Verantwortung für 500 Kilo Kokain und den Vertrauensverlust in den Rechtsstaat“ vom 10. Juni 2025 – Drs. 2171220 verwiesen. Der Petitionsausschuss schließt sich diesem Verweis an, da damit bereits die Ursachen, welche zum Ausfall des Systems geführt haben, geklärt wurden. Auch wird in der Antwort des Senats auf die Frage geantwortet, wie der Senat die politische Verantwortung der Justizsenatorin für diesen Vorgang bewerte und welche personellen, organisatorischen und sonstigen Konsequenzen bislang gezogen worden sind oder geplant sind. Da nach Abstellung des Konfigurationsfehlers die Funktionsfähigkeit des Portals nun besteht und diese auch regelmäßig geprüft wird, wird das Portal in Trägerschaft der Generalstaatsanwaltschaft als anonymer zusätzlicher Meldeweg bei organisierter Kriminalität weitergeführt. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L21/296

Gegenstand: Zugang zu Trinkwasser

Begründung:

Die Petentin fordert den Zugang zu kostenlosem oder zumindest kostengünstigem Trinkwasser in der Öffentlichkeit. Die Petentin richtete sich mit Ihrer Forderung zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Aufgrund der Zuständigkeit der

Bundesländer, die im Wasserhaushaltsgesetz enthaltene Regelung Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitzustellen, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist, als eigene Angelegenheit auszuführen, wurde die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Auch die mit der Petition geforderten Verpflichtung von Restaurants, Cafés und anderen Geschäften an Bahnhöfen und Flughäfen Trinkwasser kostenlos oder zu einem bestimmten Höchstpreis abzugeben, liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition hat sich aus Sicht des Petitionsausschusses erledigt. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass aktuell 23 Trinkbrunnen an öffentlichen Plätzen im Land Bremen betrieben würden, wovon 21 auf die Stadtgemeinde Bremen und zwei auf Bremerhaven fielen. Ein weiterer sukzessiver Ausbau der öffentlichen Trinkbrunnen sei geplant; bis Ende 2027 sollen in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 30 Trinkbrunnen betrieben werden und in Bremerhaven fünf Trinkbrunnen. Zudem verweist die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in ihrer Stellungnahme auf das Refill-Netzwerk in Bremen und Bremerhaven, wobei sich Unternehmen, Gaststätten und Geschäft freiwillig dazu verpflichten können, kostenfreies Leitungswasser für jedes mitgebrachte Trinkgefäß anzubieten. Auch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation verweist auf das bestehende Netzwerk, betont dabei aber die aus ihrer Sicht weiterhin notwendige Freiwilligkeit der Teilnahme der Akteure an dem Netzwerk als unternehmerische Entscheidung. Die Forderung der Petentin nach einem gesetzlich festgeschriebenen Höchstpreis für Trinkwasser z.B. an Bahnhöfen und Flughäfen sei für die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation aufgrund der hohen Preise gut nachvollziehbar, dennoch würde dies einen Eingriff in die wettbewerbliche Preisbildung darstellen, und die dafür notwendigen Voraussetzungen seien im Bereich des Trinkwasserverkaufs im Lebensmitteleinzelhandel nicht erkennbar. Der Petitionsausschuss erkennt das Vorbringen der Petentin als sehr wichtiges Thema an, insbesondere aufgrund der zunehmenden Hitzeperioden in den Sommermonaten. Auch wenn ein noch stärkerer Ausbau der öffentlichen Trinkwasserbrunnen im Land Bremen aus Sicht des Petitionsausschusses wünschenswert ist, um eine flächendeckende Versorgung mit kostenlosem Trinkwasser im öffentlichen Raum zu gewährleisten, erkennt der Ausschuss die bereits unternommen Anstrengungen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft an und sieht, dass dieses Thema im Sinne der Petition seitens der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft bereits aufgegriffen und umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L21/299

Gegenstand: Straßenverkehrslärm

Begründung:

Der Petent stellt mit seiner zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestag gerichteten Petition verschiedene Forderungen zur Verringerung des durch Kraftfahrzeuge verursachten Straßenverkehrslärms auf. Die Petition wurde den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es um die konsequente Kontrolle und Durchsetzung von § 30 Absatz 1 der Straßenverkehrs - Ordnung geht. Der Petent bat um Behandlung der Petition auch durch den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Inneres und Sport hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass Verstöße gegen das unnütze Hin- und Herfahren konsequent geahndet würden, sofern solche Verstöße auch nachweisbar seien. Die Polizei setze daher auf Kontrollen im täglichen Einsatzdienst und auf anlassbezogene Kontrollen und Schwerpunktmaßnahmen in der sog. Raser- Poser- und Daterszene. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Anlage(n):

- keine